

**Fördergrundsätze des Umweltministeriums  
zum Pilotprojekt „Intelligente Netzanbindung von  
Parkhäusern und Tiefgaragen (INPUT)“  
im Rahmen des Strategiedialogs  
Automobilwirtschaft Baden-Württemberg**

Vom 07.01.2020 – Az.: 6-8809.03-02

**Inhaltsübersicht**

- 1. Zuwendungsziel**
  - 1.1 Ausgangslage**
  - 1.2 Rechtsgrundlagen**
- 2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsgegenstände**
- 5. Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben**
- 6. Art, Form und Höhe der Zuwendung**
- 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 8. Inkrafttreten**

**1. Zuwendungsziel**

**1.1 Ausgangslage**

Im Hinblick auf den wachsenden Markt für Elektrofahrzeuge ist davon auszugehen, dass Parkhäuser, Parkplätze und Tiefgaragen (PPT) in den nächsten Jahren zunehmend mit Ladeinfrastruktur ausgestattet werden. Die Ausstattung von PPT mit Ladesäulen stellt im Hinblick auf den Stromnetzanschluss eine Herausforderung dar, da die Konzentration von Ladepunkten, verbunden mit einer zu erwartenden hohen Gleichzeitigkeit der Stromentnahme, den für geringere Leistungen konzipierten Netzanschluss an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit bringen kann. Der höheren Leistungsnachfrage kann zum einem durch eine Verstärkung des Netzanschlusses begegnet werden. In Frage kommen darüber hinaus weitere Möglichkeiten, beispielsweise der Einsatz eines intelligenten Last- und Ladekonzepts oder die Installation eines Speichers zur Pufferung.

Bisher sind nur wenige PPT mit einer entsprechenden Ladeinfrastruktur ausgestattet. Netzbetreibern und Betreibern von PPT fehlen daher Erfahrungen im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Eignung der verschiedenen Maßnahmen. Es gilt daher, in entsprechenden Anwendungsfällen zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen und anschließend vor dem Hochlauf der Elektromobilität entsprechend aufzuarbeiten und zu multiplizieren.

Daher werden innerhalb des Themenfelds Energie des Strategiedialogs Automobilwirtschaft Baden-Württemberg im Rahmen des Pilotprojektes „Intelligente Netzanbindung von Parkhäusern und Tiefgaragen (INPUT)“ Projekte gefördert, bei denen die Netzanbindung in Parkhäusern, Parkplätzen und Tiefgaragen beispielhaft aufgezeigt und intelligent gelöst wird.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

Die Projekte können nach Maßgabe dieser Förderbekanntmachung sowie der mitgeltenden Vorschriften zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) durch Zuwendungen gefördert werden.

Anwendung finden überdies

- die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 (ABl. EU L 156 vom 20. Juni 2017, S. 1) geändert worden ist – diese Fördergrundsätze werden als „Beihilfe für Forschung und Entwicklung und Innovation“ nach Abschnitt 4 und als „Umweltschutzbeihilfe“ nach Abschnitt 7 der AGVO bei der Kommission angezeigt – und
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung) (ABl. EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Bewilligung entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungen können aufgrund des erforderlichen Anreizeffektes nach Artikel 6 AGVO und nach Nummer 1.2 der VV-LHO zu § 44 nur für Projekte bewilligt werden, mit denen im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist. Ein Projekt gilt als begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- oder Leistungsverträge, eingegangen wurden. Zum Zeitpunkt des Projektbeginns muss der Zuwendungsvertrag vorliegen.
- 2.2 Es können nur Projekte gefördert werden, die in Baden-Württemberg umgesetzt werden.
- 2.3 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Landes Baden-Württemberg ist nicht zulässig. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen, zum Beispiel der Europäischen Union oder des Bundes [beispielsweise Förderaufruf „Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse sowie dem Aufbau von Low Cost-Infrastruktur und Mobile Metering-Ladepunkten“ im Rahmen des „Sofortprogramms Saubere Luft 2017 bis 2020“ (BAnz AT 04.01.2018 B2)] ist grundsätzlich zulässig, sofern sich aus den Grundsätzen selbst oder anderen Regelungen nicht etwas anderes ergibt. Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung für das gleiche Projekt mit öffentlichen Mitteln erfolgt, ist diese im Antrag auszuweisen und auf die Zuwendung anzurechnen. Eine Kumulierung mit anderen Fördergebern (Bund, EU oder sonstige) ist nur zulässig, wenn eine Doppelförderung sicher ausgeschlossen werden kann.

Die nach diesen Fördergrundsätzen gewährten Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

- 2.4 Die Projekte beziehungsweise deren Aufbereitung muss so konzipiert sein, dass sich ihre Ergebnisse im Hinblick auf Technik und Wirtschaftlichkeit für

eine Übertragung auf andere PPT eignen. Es wird von der Bereitschaft zur dargelegten Mitwirkung durch die Antragsteller ausgegangen.

- 2.5 Der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Projektdaten zu. Mit dem Antrag erklärt der Antragsteller zudem sein Einverständnis mit der Veröffentlichung der Zuwendungsdaten durch das Umweltministerium beziehungsweise durch den Projektträger (mindestens Name des Zuwendungsempfängers, Projektbezeichnung, Kurzbeschreibung, Projektergebnisse, Zuwendungsbetrag) und gegebenenfalls Weitergabe der Daten an die EU Kommission. Ferner stimmt der Antragsteller der Veröffentlichung von Abschlussberichten und gegebenenfalls der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung durch das Umweltministerium beziehungsweise dem Projektträger zu.
- 2.6 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich weiterhin, Daten einer vom Umweltministerium benannten Institution zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung des Projekts zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Die Projektlaufzeit sollte 1,5 Jahre (18 Monate) nicht überschreiten.
- 2.8 Für Förderungen auf Grundlage der AGVO gilt darüber hinaus:
- Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikel 1 Absätze 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.
  - Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Fördergrundsätze sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.
  - Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
  - Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden gemäß Artikel 7 AGVO die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- 2.9 Jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung, kann unter das europäische Beihilferecht fallen. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, Unternehmen, rechtsfähige Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (insbesondere Kommunen, Gemeindeverbände, Zweckverbände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts),
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

Antragsberechtigt sind auch Institutionen oder Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb von Baden-Württemberg haben. Die Antragsteller müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben notwendige Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Projektes besitzen. Forschungseinrichtungen, die von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur für Aufgaben außerhalb der Grundfinanzierung eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1),
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

Eine gemeinsame Antragstellung durch mehrere Antragsteller (Konsortium), beispielsweise aus Unternehmen der Bereiche Energieversorger, Netzbetreiber, Ladesäulenbetreiber, Parkhausbetreibergesellschaften sowie Automobilwirtschaft und Wissenschaft, ist zulässig und ausdrücklich erwünscht. Die Beteiligung eines Eigentümers oder Betreibers der PPT wird vorausgesetzt. Ferner sollte die Beteiligung eines Netzbetreibers mindestens als assoziierter Partner angestrebt werden.

Bei einem Konsortium ist ein Koordinator zu bestimmen, der insbesondere die Aufgaben der Planung, Abstimmung und Fortschreibung des Rahmenplans, der Sicherstellung des Informations- und Erfahrungsaustausches der Konsortialpartner, der Berichtsvorbereitung und -integration, der Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Koordinationsaufgaben, wie Klärung relevanter Fragen gegenüber dem Zuwendungsgeber und der Bemühung um Ausgleich zwischen den Konsortialpartnern bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Kooperationsvertrags wahrnimmt. Die Konsortialpartner müssen ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung des Zweckes in einem Konsortialvertrag regeln. In dem Vertrag ist insbesondere zu vereinbaren, dass im Falle eines Ausscheidens eines Konsortialpartners seine bis dahin gewonnenen Erkenntnisse aus dem Projekt den übrigen Konsortialpartnern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Im Konsortialvertrag ist auch der Koordinator des Konsortiums zu benennen.

#### **4. Zuwendungsgegenstände**

- 4.1 Gefördert werden Projekte, bei denen aufgrund des Einbaus von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in Parkhäusern, Parkplätzen und Tiefgaragen die zu ertüchtigende Netzanbindung beispielhaft aufgezeigt und intelligent gelöst wird. Mittels eines innovativen intelligenten Lade-, Last- und Nutzungskonzepts unter Berücksichtigung der jeweiligen Charakteristika der Anwendungsfälle von Parkhäusern (siehe Anlage) sollen hohe Netzbelastungen, Leistungsnachfragen und Gleichzeitigkeiten und damit ansonsten notwendiger Netzausbau vermieden werden. Mittels Smart Grid und intelligenter Steuerung soll somit die Überlastung des Netzes durch den Einbau von „Intelligenz statt nur Kupfer“ verhindert werden.
- 4.2 Die folgenden Beispiele beschreiben wesentliche Projektbestandteile, die die genannten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen würden:
- *Hardware*
    - Einrichtungen zum Energie-, Last- und Lademanagement
    - Einrichtungen zur Ermittlung des Lastverschiebungspotenzials (markt-/preis-/netzbezogen) unter Berücksichtigung des Netzzustandes, auch unter Einbeziehung der Möglichkeit des bidirektionalen Ladens
    - Speicher zur Pufferung von Lastspitzen
    - Ausrüstung der Park-/Stellplätze zur ausschließlichen Nutzung für E-Mobile

- Förderung von Ladeinfrastruktur/Ladesäulen/Wallboxen, die eine intelligente Netzanbindung wie oben genannt unterstützen
- Parkhaus-Leitsysteme, die zu Ladeplätzen führen
  
- *Standortbezogene Spitzenlastanalysen*  
zur Planung intelligenter lokaler Energiesysteme mit Ladeinfrastruktur, welche die Übertragbarkeit auf weitere Anwendungsfälle unterstützen
  - Evaluation lokaler Rahmenbedingungen und standortbezogener energetischer und baulicher Voraussetzungen
  - Grobanalyse von Energiesystemen im Bereich PPT unter besonderer Berücksichtigung von Ladeinfrastruktur und Elektromobilität
  - Lastfluss- und Spitzenlastanalysen unter Berücksichtigung von
    - zukünftigen Elektrifizierungsszenarien und Ausbauszenarien der Ladeinfrastruktur am Standort
    - verschiedenen Hardwareoptionen am Standort (PV, Ladeinfrastruktur, Batterie, etc.)
    - zukünftigen Ausbaubedarfen herkömmlicher Netzanschlussleistungen
  
- *Software*  
zum ganzheitlichen Energie-, Last- und Lademanagement (Priorisierung und netzdienliches oder gesteuertes Laden, verschiedene Ladesteuerungen gegebenenfalls unter Einbeziehung von Nutzerinteraktionen, selbstlernender Systeme, Sektorenkopplung etc.)
  - zur Prognose von Ladelasten wie auch lokalen volatilen Eigenerzeugungsanlagen
  - im Kontext einer Verknüpfung mit der Leitwarte des zuständigen Verteilnetzbetreibers für Standorte mit signifikanten Ladeleistungen (unter Nutzung künstlicher Intelligenz, um dem Themenkomplex „Netzdienlichkeit beziehungsweise Netzintegration der Mobilität in den Stromsektor“ gerecht zu werden und insbesondere das Thema Versorgungssicherheit voranbringen zu können)
  - zur Berücksichtigung von Eigenerzeugung vor Ort und Last am Netzverknüpfungspunkt
  - unter Einbeziehung von Mobilitätsmanagement und Abrechnungsmodellen
  - unter Berücksichtigung intermodaler Konzepte im Kontext von Park-and-Ride-Stellplätzen

- Entwicklungen für die Schnittstelle Mensch-Maschine: Zum Beispiel eine App
    - zur Buchung und Reservierung von Ladepunkten,
    - zur Benachrichtigung bei Ladeende,
    - zur Kontaktierung zum Freigeben von Ladepunkten,
    - zur Abrechnung sowie
    - zur Darstellung weiterer Dienstleistungen
  - zur Navigation der Nutzer zum gebuchten oder freien Ladeplatz innerhalb eines Parkhauses oder Parkplatzes (in Kombination zu zuvor beschriebenen Hardwarelösungen)
  - weitere innovative Lösungen an der Schnittstelle zum Netzbetreiber, Verkehrsunternehmen, Carsharing etc.
- *Dienstleistungen und Geschäftsmodelle*
- Konzeption wirtschaftlicher Lösungen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit im Lebenszyklus, zum Beispiel Parkraumbewirtschaftung oder Facility Management
  - weiterführende, beispielsweise datenbasierte Angebote auf Basis der technischen Infrastruktur inklusive Netzanbindung, zum Beispiel Pufferspeicher oder Energieprozesssystem

## **5. Zuwendungsfähige und nicht-zuwendungsfähige Ausgaben**

5.1 Zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben und Sachausgaben, die im Rahmen des Projekts neu entstehen und erforderlich sind, um die Projektziele zu erreichen. Die Ausgaben müssen einen direkten Projektbezug aufweisen und ausschließlich für das Projekt erforderlich sein, um die Projektziele zu erreichen.

5.2 Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen in Gebäude, soweit diese nicht zur Durchführung des Projekts zwingend erforderlich sind und zu denen es keine günstigere Alternative gibt. Es können nur Investitionsmehrausgaben für Gebäude gegenüber einer günstigeren Alternative, die für den Verwendungszweck nicht hinreichend wäre, gefördert werden. Die Gegenüberstellung ist im Antrag auszuweisen.

Gründerwerbskosten einschließlich Nebenkosten sind nicht zuwendungsfähig.

- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ersatzinvestitionen sowie marktnahe Prototypen, Genehmigungsgebühren, Geldbeschaffungskosten, Kosten für den laufenden Betrieb, sonstige Eigenleistungen, Skonti und Rabatte. Bei Empfängern, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig. Im Übrigen ist Ziffer 2.2 der VV zu § 44 LHO zu beachten.
- 5.4 Bei nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten öffentlicher Forschungsinstitutionen können zusätzliche Gemeinkosten gefördert werden. Die Höhe wird abhängig vom Einzelfall festgelegt.  
Bei Forschungseinrichtungen sind auch Personalausgaben zuwendungsfähig  
Bei den Personalausgaben sind nur die gesetzlichen und/oder tariflichen zugesicherten Anteile (Basis: TVL, TVöD oder sonstige Tarifverträge) förderfähig.

## **6. Art, Form und Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Die Zuwendung wird auf dem Wege der Projektförderung auf Antrag als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben sollte mindestens 100 000 Euro je Projekt betragen.
- 6.2 Der Zuschuss beträgt höchstens 500 000 Euro pro (Verbund-) Projekt.
- 6.3 Die gewährte Zuwendung dient ausschließlich der anteiligen Finanzierung unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehender Ausgaben.

Die Förderquote bei den zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben von Hochschulen und außeruniversitären Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im nicht-wirtschaftlichen Bereich kann bis zu 100 Prozent betragen.

Der Zuschuss beträgt für alle anderen Zuwendungsempfänger, die nicht dem Beihilferecht der Europäischen Union unterliegen, bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für alle Zuwendungsempfänger, die dem Beihilferecht der EU unterliegen, gilt Ziffer 6.5.

- 6.4 Großunternehmen müssen darüber hinaus im Antrag nachweisen, dass das Projekt ohne die Beihilfe nicht in der Form durchgeführt worden wäre (Artikel 6 Ziffer 2 und 3 AGVO).

6.5 Die förderfähigen Ausgaben zu Projekten von Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, müssen einer der folgenden Beihilferegelungen zugeordnet werden können.

6.5.1 „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (Artikel 25 AGVO)

Die nach AGVO förderfähigen Ausgaben des Projekts müssen den Kategorien „experimentelle Entwicklung“ oder „Durchführbarkeitsstudien“ zugeordnet werden können.

Die Beihilfeintensität (Förderhöchstsatz) beträgt:

- a) 25 - 40 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben für experimentelle Entwicklung
- b) bis zu 40 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben bei Durchführbarkeitsstudien

Die Beihilfeintensität wird auch bei einem Kooperationsprojekt (Konsortium) für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt.

Bei Beihilfen für ein Entwicklungsprojekt oder eine Durchführbarkeitsstudie, die in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt werden, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Unterstützung für ein bestimmtes Projekt und, soweit es sich dabei um Beihilfen handelt, den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Projekt ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die geltenden Beihilfeintensitäten nicht übersteigen.

Personalkosten als beihilfefähigen Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Projekt eingesetzt werden.

6.5.2 „Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern“ (Artikel 36 AGVO)

Die nach AGVO förderfähigen Ausgaben des Projekts müssen es dem Fördernehmer ermöglichen,

- a) unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, im Rahmen seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern oder
- b) im Rahmen seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.

Die Beihilfeintensität darf 40 Prozent der beihilfefähigen Ausgaben nicht überschreiten.

### 6.5.3 „De-minimis“-Beihilfen

Zuwendungen an Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts können auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen vom 24.12.2013 L 352/1 erfolgen. Dabei darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen derzeit in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht überschreiten.

Die nicht der Beihilfe nach AGVO (siehe Ziffer 6.5.1 und 6.5.2) zugeordneten zuwendungsfähigen Ausgaben können in diesem Rahmen mit einem Zuschuss von maximal 40 Prozent gefördert werden, wenn die Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen nachgewiesen wird.

## 7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 7.1 Dem Förderverfahren geht ein Teilnahmewettbewerb mit Auswahlverfahren voraus. Hierzu ergeht durch das Umweltministerium der Aufruf, sich am Teilnahmewettbewerb zu beteiligen. Anträge sind bis zum benannten Stichtag mit den unten aufgeführten, zur Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen in schriftlicher Form im Original und zusätzlich per E-Mail als PDF-Dateien oder Office-Dokumente an den Projektträger zu richten.
- 7.2 Mit der Betreuung und Umsetzung des Förderprogramms wird der Projektträger Karlsruhe (PTKA) beauftragt.

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)  
Projektträger Baden-Württemberg Programme (PTKA – BWP)  
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Tel.: +49 (0) 721 608 25136  
E-Mail: [bwp@ptka.kit.edu](mailto:bwp@ptka.kit.edu)  
Internet: <https://www.ptka.kit.edu/bwp.html>

Der Projektträger steht auch für die fachliche Beratung hinsichtlich der Gestaltung der Projektanträge zur Verfügung.

Ansprechpartner für dieses Förderprogramm beim Projektträger:  
Herr Dipl.-Ing. Roland Heintz  
Tel.: +49 (0) 721 608 25136  
E-Mail: [roland.heintz@kit.edu](mailto:roland.heintz@kit.edu)

- 7.3 Die Bewilligung erfolgt nach der Projektauswahl durch das Ministerium über den Projektträger in Form eines schriftlichen Zuwendungsvertrags. Die Zuwendung wird durch den Projektträger nach vorheriger Mittelanforderung mit den auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Formblättern ausbezahlt. Die Projektausgaben müssen jährlich und nach Abschluss des Projekts mit den auf der Internetseite des Projektträgers bereitgestellten Formblättern für Verwendungsnachweise belegt werden.
- 7.4 Im Projektantrag sind Maßnahmen nach Anzahl und Umfang sowie Projektziele zu definieren, deren Erreichung eindeutig nachgewiesen werden kann. Abgeschlossene oder laufende vergleichbare Projekte des Antragstellers sind im Projektantrag darzulegen; Erfahrungen und Ergebnisse daraus sollten in das beantragte Projekt einfließen. Der Projektantrag (einstufiges Verfahren) soll die im Folgenden aufgeführten Punkte umfassen:
- Allgemeine Angaben (Thema und Projektziel, Antragsteller, Koordinator/Projektleiter, Konsortialpartner, Name und Größe der Unternehmen, genauer Standort der geplanten Maßnahme, Referenzen)
  - Kurze allgemeinverständliche Charakterisierung des Projekts
  - Detaillierte Darstellung der geplanten Arbeiten, einschließlich der spezifischen Bedeutung für das Land Baden-Württemberg
  - Umsetzungskonzept und Zeitplan mit halbjährig überprüfbaren konkreten Meilensteinen
  - Anwendungsperspektiven und konkrete Nachnutzung
  - Art der Kooperation mit Partnern
  - Kosten- und Finanzierungsplan
  - Nachweis der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen

Es sind für den Antrag die entsprechenden Vordrucke des Projektträgers zu verwenden:

<https://www.ptka.kit.edu/formulare-1952.html>

Die „Verwendungsrichtlinien für Zuwendungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) als Projektträger des Landes Baden-Württemberg“ sowie weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme sind Bestandteil des Zuwendungsvertrages.

- 7.5 Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und die Bewilligung der Zuwendung erfolgen durch den Projektträger in Abstimmung mit dem Umweltministerium.

Der Antragsteller wird über die Annahme oder Ablehnung des Projektantrags durch den Projektträger schriftlich benachrichtigt. Eine fachliche Begründung der Ablehnung erfolgt nicht.

## **8. Inkrafttreten**

Die Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

## **Anlage – Auswahl von Anwendungsfällen**

1. *Parkhaus/Tiefgarage in Einkaufszentrum/Kaufhaus etc.*
  - Charakteristik: reguläre Nutzung/Ladung von 8 bis 20 Uhr; relative kurze Aufenthaltsdauer der Nutzer; durchschnittlicher Anteil an E-Fahrzeugen
  - bspw. auch Parkhäuser, die räumlich mit Kaufhäusern verbunden sind und/oder von einem Stadtwerk betrieben wird, das auch Netzbetreiber ist
  
2. *große Anwohner-Parkhaus/-Tiefgarage im Eigentum eines Parkhausbetreibers oder einer Wohnungsbaugesellschaft mit Mietparkplätzen*
  - Charakteristik: Betreiber des Parkhauses kann über Ausstattung des Parkhauses mit Ladesäulen frei entscheiden (im Gegensatz zu Anlagen, die dem WEG unterliegen); hauptsächlich Nachtladen von 17 bis 7 Uhr, ggf. unterdurchschnittlicher Anteil an E-Fahrzeugen
  
3. *Mitarbeiter-Parkhaus/-Tiefgarage (evtl. mit Schichtbetrieb)*
  - Charakteristik: unter der Annahme eines beginnenden Rollouts einer ernstzunehmenden E-Mobil-Flotte sollte es in einem solchen Parkhaus hohe Anteile von E-Fahrzeugen geben; Aufenthaltsdauer entspricht der Arbeitszeit; bei Schichtbetrieb Tag- und Nachtladen
  
4. *sonstiges Mitarbeiter-Parkhaus/-Tiefgarage*
  - Charakteristik: Aufenthaltsdauer privater E-Mobile entspricht der Arbeitszeit (Tagladen); ggf. gibt es zusätzlich eine E-Mobilflotte im Unternehmen, die vorwiegend nachts geladen wird
  
5. *Flottenparkplatz / -depot (Nahlogistik, Busdepot, Taxizentrale)*
  - Charakteristik: hauptsächlich Nachtladen von 17 bis 7 Uhr, ggf. auch kürzere Ladezeiten, z. B. in Busdepot von 23 bis 5 Uhr; in der Regel hohe Ladeleistung; hoher Anteil gleicher Fahrzeuge, die alle einem Unternehmen gehören, welches frei über das Lademanagement entscheiden kann